

Satzung des ThSV Eisenach e.V.

10.05.2012

Inhalt

Abschnitt A - Allgemeines	
§ 1 Name & Sitz	1
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	2
§ 4 Farben und Wappen	2
Abschnitt B - Vereinsmitgliedschaft	
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	4
Abschnitt C - Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 9 Beiträge	5
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 11 Rechtsmittel	5
Abschnitt D - Organe des Vereins	
§ 12 Vereinsorgane	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Verfahren	6
§ 15 Beschlussfähigkeit	7
§ 16 Vorstand	8
§ 17 Bestellung des Vorstandes	9
§ 18 Ausschüsse	10
§ 19 Abteilungen	10
§ 20 Vereinsjugend	11
§ 21 Protokollierung der Beschlüsse	11
§ 22 Aufwändersatz	11
§ 23 Ehrungen	12





Abschnitt E - Sonstige Bestimmungen

§ 24 Kassenprüfung..... 13
§ 25 Haftung des Vereins 13
§ 26 Datenschutz im Verein 13

Abschnitt F - Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins 15
§ 28 Inkrafttreten der Satzung 15



Rechtswirksamkeit der Satzung

Die nachfolgende Satzung in der Fassung vom wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen und am in das Vereinsregister der Stadt Eisenach eingetragen. Somit ist diese rechtswirksam.

Abschnitt A - Allgemeines

§ 1 Name & Sitz

1. Der am 11.06.1990 in Eisenach gegründete Verein führt den Namen "Thüringer Sportverein Eisenach e.V.", abgekürzt und nur im Sportverkehr: ThSV Eisenach.
2. Der Verein ThSV Eisenach e.V. hat seinen Sitz in Eisenach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Sport, Spiel, Üben und organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der Jugend werden im Rahmen dessen eine sinnvoll organisierte Freizeitbeschäftigung angeboten und humanistische Ideale vermittelt. Insbesondere werden die konditionellen und koordinativen Fähigkeiten und sporttechnischen Fertigkeiten gestärkt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist der Bundesliga - Spielbetrieb einer Vereinsmannschaft, soweit dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Landessportbund Thüringen und
 - b. den jeweils zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der Satzungen, Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen dieser Verbände.

§ 4 Farben und Wappen

1. Die Farben des Vereins sind blau - weiß.
2. Das Wappen sieht wie folgt aus:


3. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinswappens.

Abschnitt B - Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder [ab 18. Jahren],
 - b. Jugendliche [ab 14 Jahren],
 - c. Kinder [bis 13 Jahre] und
 - d. Ehrenmitglieder.

3. Die Mitgliedschaft unterscheidet aktive und passive Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen können. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Die Überführung einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zwingend.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss.
3. Die Mitgliedschaft wird mit entsprechendem Vorstandsbeschluss für den Zeitpunkt der Antragsstellung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wirksam.
4. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber die Vereinssatzung als geltendes Recht für das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Verein an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,

- b. Tod,
- c. Ausschluss oder
- d. Auflösung des Vereins.
- e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der Austritt nach § 7 Abs.1 Nr. a der Satzung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er ist zum Monatsende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls eine besondere Härte darstellen, kann der Austritt auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand. Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann nach § 7 Abs.1 Nr.c der Satzung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wegen
 - a. Nichtzahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins; das ist der Fall, wenn das jeweilige Mitglied mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist,
 - b. wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d. groben unsportlichen Verhaltens oder
 - e. unehrenhafter Handlungen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung bekanntzugeben. Dem Auszuschließenden ist sodann innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden unverzüglich schriftlich mit Begründung durch Einschreiben bekanntzugeben.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen von dem Zeitpunkt der Eröffnung eines Ausschlussverfahrens an bis zum Abschluss dieses Verfahrens. Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Abschnitt C – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die außerordentlichen Beiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder, Ehrenspielführer, Ehrenvorsitzende und für den Verein tätige (aktive) Schieds- und Kampfrichter mit gültiger Lizenz sind beitragsfrei.
4. Alles Weitere regelt sodann die Beitragsordnung, die bei dem Verein einsehbar ist.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. - 18. Lebensjahr ein Stimmrecht. Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen einen Ausschluss, steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt D – Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Jugendversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von einem anderen Organ zu besorgen sind, in der Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes und der anderen Vereinsorgane,
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. die Auflösung des Vereins.
3. Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

§ 14 Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung trifft mind. einmal im Jahr und zwar spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. Darüber hinaus kann sie einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt und das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Mitgliederversammlung trifft zudem zusammen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in einer der örtlichen Zeitungen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin dieser Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus persönliche

Einladungen erteilen.

4. Den Mitgliedern ist zugleich die Tagesordnung mitzuteilen. Insbesondere sind bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Tagesordnungspunkte aufzuführen:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands ,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahlen, soweit erforderlich,
 - e. Beschlussfassung über Anträge, welche genau bezeichnet werden müssen.
5. Bei Satzungsänderungen muss der satzungsändernde Text mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung und die Einsichtnahmemöglichkeiten hinzuweisen.
6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Punkte der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. In Dringlichkeitsfällen kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit auch über Anträge beschließen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, wenn sie wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit einer Entscheidung bedürfen.
7. Der Vorstandsvorsitzende eröffnet die Versammlung und leitet sie. Im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle. Steht der Vorsitzende zur Wahl, so leitet für diesen Tagesordnungspunkt ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Versammlung. Für den Fall der Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
8. Der Vorsitzende hat das Recht Teilnehmer zur Ordnung zu ermahnen, falls dies erforderlich ist und nach dreimaligem Ordnungsruf den betroffenen Teilnehmer aus dem Versammlungsraum zu weisen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b. dem Gesamtvorstand
 zusammen.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an,
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. sowie 4 weitere Vorstandsmitglieder.
3. Der Gesamtvorstand besteht
 - a. aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und
 - b. 2 weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - c. dem Jugendwart, insofern dieser nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende als Vertreter tätig, im Verhinderungsfall tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle; im Verhinderungsfalle beider tritt der Geschäftsführer an deren Stelle.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Dabei sind die Einladungen mit der entsprechenden Tagesordnung zu versehen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei

der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

7. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen, jedoch mindestens 1 x im Quartal.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über Vorgänge und Tatbestände, die Mitglieder des von Vereinsorganen in nicht öffentlicher Sitzung erfahren haben, müssen sich strengstens Stillschweigen bewahren.
11. Der Vorstand kann sich im Übrigen eine Geschäftsordnung geben, die darüber hinausgehende Bestimmungen regelt.

§ 17 Bestellung des Vorstandes

1. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

3. Mit der Übernahme eines Vorstandsamtes verpflichtet sich der Übernehmende grundsätzlich für die satzungsgemäße Wahlzeit. Vorzeitige Amtsniederlegung sind mindestens vier Wochen vor dem Niederlegungstermin dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

§ 18 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben können nach Maßgabe dieser Satzung Ausschüsse gebildet werden.
2. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse nach deren Zustimmung.
3. Mitglieder des Ausschusses haben, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

§ 19 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertretenden oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gesondert gewählt, die sich aus den Mitarbeitern der Abteilung zusammensetzt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Lehnt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter ab, so muss die Abteilungsversammlung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung darf den Vorschriften der Satzung nicht zuwiderlaufen.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben, der in der jeweils gültigen Beitragsliste auszuweisen ist. Grundsätzlich stehen diese Beiträge den jeweiligen Abteilungen zu.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendwart und
 - b. die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er kann gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Der Jugendwart wird von den Mitgliedern der Jugendversammlung gewählt.

§ 21 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Sie muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Niederschrift muss u.a. enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).

§ 22 Aufwendungsersatz

1. Die Mitwirkung in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenämter können nur auf Mitglieder des Vereins übertragen werden.
2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben jedoch einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 23 Ehrungen

1. Der Vorstand entscheidet, wem welche Ehrung zuteilwird. In der Regel werden beschlossene Ehrungen in der Mitgliederversammlung ausgesprochen.
2. An der Ehrung kommen in Frage:
 - a. für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft: die silberne Ehrennadel
 - b. für die 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft: die goldene Ehrennadel
 - c. für die 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft: die Ernennung zum Ehrenmitglied durch Urkunde
 - d. für langjährige, hervorragende Tätigkeit im Verein: die Verdienstnadel
 - e. für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports: die Verdienstnadel
 - f. für besonders erfolgreiche Tätigkeit als 1. Vorsitzender: die Verdienstnadel und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie dürfen wiedergewählt werden.
3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 25 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Abschnitt F – Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben herabgesunken und kein Vorstand mehr tätig ist.
5. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Eisenach zu, die es zugunsten des Schulsports der Stadt zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.